

Hauptteil - Grundlagen

Vertragsschluss (beim Schuldvertrag)

→ Annahme:

- **Definition** → Vorbehaltsloses Einverständnis mit dem Angebot
- „**Willensbetätigung**“ als Annahme → § 151 S. 1
 - **Wirksamkeit durch bloße Bekundung des Annahmewillens ohne Zugang**
 - bei entsprechender Vereinbarung - oder Verkehrssitte:
 - Bei Warenbestellung: Absenden
 - Bei Hotel- oder Gaststättenreservierung: Registrierung
 - Bei Übersendung Bürgschaftserklärung: Abheften
 - Bei unbestellter Ware: Zueignungshandlung (s. allerdings § 241a)
- **Inanspruchnahme Leistung** (gebührenpflichtiger Parkplatz, Verkehrsmittel)
idR Annahme der **Abstell- bzw. Beförderungsbedingungen** (sozialtypisches Verhalten)
Fall: Äußerung fehlenden Annahmewillens bei der Inanspruchnahme
BGH u. hM: **Entgegenstehende Willensbekundung treuwidrig / unbeachtlich**
=> **Annahmefiktion!** (§ 242 analog)
sog. „*protestatio facto contraria*“ (dt. kontrafaktische Ablehnung)
- **Rechtzeitigkeit Annahme s. o.**
Sonderfall des § 149 => Fiktion Rechtzeitigkeit!
- **Annahme nach Tod (oder Geschäftsunfähigkeit) des Antragenden** → § 153
s. auch § 130 II
- **Annahme bei notarieller Beurkundung unter Abwesenden** → § 152

→ Stellvertretung beim Vertragsschluss: s. o.

Hauptteil - Grundlagen

Privatautonomie im Spannungsverhältnis mit Verkehrsschutz

→ Beispiel: Verfügung durch Nichtberechtigten:

Fall 1: D entwendet ein der S gehöriges Fahrrad; D veräußert es an X.

→ Wem gehört jetzt das Fahrrad? Antwort: (noch immer) S !

Grund: D kann Fahrrad mangels Berechtigung nicht übereignen

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang Selbstbestimmungsrecht S

(S -> X aus § 985; Schutz d. gutgläubigen X durch Ansprüche gegen D aus wirks. Kaufvertrag)

Fall 2: S hat ihr Fahrrad an F ausgeliehen; F veräußert es an X.

→ Wem gehört jetzt das Fahrrad ??? Antwort: X ! s. § 932 (und § 935)

Grund: S hat Anschein der Berechtigung von F (bewusst) gesetzt !
und X ist gutgläubig !

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang d. gutgläubigen Verkehrs (Verkehrsschutz)

Fazit: Vorrang Verkehrsschutz (jenseits privatautonomer Bestimmung):

- Vorhandensein eines vom Berechtigten gesetzten „**Rechtsscheintatbestands**“
- Vertrauen des Verkehrs auf den Rechtsschein

→ Beispiel: Rechtsscheinvollmacht:

Fall 3: K erteilt A Vollmacht für ein Geschäft mit V. K widerruft gegenüber A die Vollmacht. → Kann A den V wirksam vertreten? Antwort: Nein ! s. § 164

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang Selbstbestimmungsrecht K
(Schutz d. gutgläubigen V durch Ansprüche gegen A nach § 179, s. u.)

Fall 4: Wie Fall 3, allerdings hatte V eine Vollmachtsurkunde erstellt, die A dem V vorlegt → Kann A den V wirksam vertreten? Antwort: Ja ! s. § 171 ff.

⇒ Im Wettstreit der Interessen: Vorrang d. gutgläubigen Verkehrs (Verkehrsschutz)

→ Beispiel: Willenserklärung → Auslegung § 157 + Behandlung Willensmängel

Hauptteil - Wichtige Einzelheiten

„Willensmängel“

→ **Bewusste Willensmängel:**

- § 116 (Geheimer Vorbehalt)

- Erklärende will erklärte Rechtsfolge insgeheim nicht (z.B. Kündigung)
- Erklärung gilt (§ 116 S. 1)
(Grund ist Auslegung nach Empfängerhorizont, Schutz des Erklärungsempfängers)
- Ausnahme: Empfänger erkennt den Vorbehalt (§ 116 S. 2)
(Grund: Empfänger nicht schutzbedürftig – kein „Geltungsanschein“)

- § 117 (Scheingeschäft)

- Erklärende will Rechtsfolge nicht und Erklärungsempfänger ist damit einverstanden
=> Folge: Nichtigkeit (§ 117 I)
- Wollten Sie etwas anderes (verdecktes Geschäft) gilt dieses (§ 117 II)
(entspricht *falsa demonstratio non nocet* - Regel) *
- * gilt allerdings nicht bei sonstigen Nichtigkeitsgründen, z.B. nach § 125 S. 1
(z.B. Beurkundeter Grundstückskaufvertrag weist niedrigeren Kaufpreis aus: *bewusste falsa demonstratio* kann sich über § 311b I 1 nicht hinwegsetzen → s. näher u. Vertiefung)

- § 118 (Mangel der Ernstlichkeit)

- Erklärende will erklärte Rechtsfolge nicht (z.B. Kündigung), glaubt aber der andere erkennt die fehlende Ernsthaftigkeit
- Erklärung nichtig (Wille steht hier ausnahmsweise im Vordergrund – Willentheorie)
(Willensmangel hier in Form von fehlendem Erklärungsbewusstsein, s. u.)
- Schutz des Erklärungsempfängers nach § 122 I (falls schutzbedürftig, s. § 122 II) *
- * Unterschied zwischen positivem Interesse am Geschäftsgewinn (= Gewinn)
und negativem Interesse (= kein Verlust)

→ **Unbewusste Willensmängel:**

- § 119 I (Inhaltsirrtum und Erklärungsirrtum) – Wissenswertes:

- Inhaltsirrtum: Sprachgebrauch unbekannt
- Erklärungsirrtum: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen u. ä.
- Empfangsbedürftige WE Akt soz. Kommunikation -> zunächst Geltung (Empfängerhorizont)
Anfechtung nach §§ 142, 119 I mit kurzer Anfechtungsfrist § 121 und Ersatz Vertrauensschaden, § 122
- Falls Irrtum erkannt: unbeachtliche „falsa demonstratio“.

- § 119 II (Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person bzw. Sache)

- Eigenschaft = Prägendes Merkmal bzw. wertprägendes Merkmal gewisser Dauer:
 - Sachkunde oder Kreditwürdigkeit einer Person
 - Echtheit eines Kunstgegenstands, Laufleistung eines Pkws, Material eines Rings
(auch Bebaubarkeit: ausreichend, dass Merkmal in Beziehung zur Umwelt wurzelt);
nicht aber Wert selbst (→ Fehleinschätzender trägt Risiko)
 - Verkehrswesentlich = wenn für konkretes Geschäft typischerweise bedeutsam:
 - Sachkunde z.B. bei einem Arbeitsverhältnis, nicht bei einem Mietverhältnis !
 - Beachte Besonderheiten:
 - Irrtum liegt hier bereits bei Willensbildung (!): *ausnahmsweise* beachtlicher „Motivirrtum“
 - Bei Irrtum über verkehrswesent. Eigenschaft einer Sache: Oft Konflikt zum besonderen Mängelgewährleistungsrecht → speziellere Normen
 - Rechtsfolge (auch hier) -> zunächst Geltung (Empfängerhorizont)
Anfechtung n. §§ 142, 119 II m. kurzer Anfechtungsfrist § 121 + Ers. Vertrauenssch., § 122
- ⇒ **beachte: bei allen Fällen Einschränkung durch § 119 I Hs. 2 (selten zu bejahen):
fast immer wäre WE bei Kenntnis d. Sachlage und verständiger Würdigung nicht abgegeben**
(z.B. anders, wenn gekaufter Gegenstand kaum abweicht vom Gewollten; oder wenn Anfechtung auf Eigensinn, subjektiver Laune oder törichten Vorstellungen beruht, z.B. Anfechtung einer Buchung Zi. Nr. 13 statt gewollter Buchung Zi. 31 bei gleicher Ausstattung)

„Willensmängel“

→ Arglistige Täuschung; widerrechtliche Drohung

– § 123 I Alt. 1 (Arglistige Täuschung) – Voraussetzungen:

- **Täuschung** (= Vorspiegeln einer falschen Tatsache, die geeignet ist, Irrtum zu erregen)
Beachte: Täuschung auch möglich durch Unterlassen, falls Aufklärungspflicht, d.h. wenn Umstand für Willensbildung des anderen bedeutsam (zB vorangehender Unfallschaden bei Gebrauchtwagenkauf)
- **darauf beruhender Irrtum** (= Fehlvorstellung über Tatsachen)
- **darauf beruhende WE** (*Doppelte Kausalität, Gesetzeswortlaut: dadurch „bestimmt“*)
- **Arglist des Täuschenden** = (so BGH) Vorsatz in allen drei Stufen (!) (*subj. TB-Merkmal*)
Absicht – direkter Vorsatz – Eventualvorsatz *
(*Bezweckung – Wissen und Wollen – Möglichhalten und Inkaufnahme der obj. TB-Merkmale*)
* z.B. V verneint Frage des K nach Vorunfall ohne Kenntnis (Behauptung „ins Blaue“ = „Arglist“)

(Fortsetzung folgt)